

Grenzschutzabteilung Nord 3
- I/S - Az.: 10 / 7513 / 86

Gifhorn, den 17.11.1986

Betr.: Sowjetische Militärmission (SMM) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
hier: Verhaltensweise von PVB des BGS gegenüber Angehörigen der SMM

Bezug: 1) DA für den Grenzstreifendienst des BGS (GStDA) -VS-NfD- vom 10.11.1983
2) GSK Nord - I/S - Az.: 10/7513/76 vom 02.04.1976

1. Allgemeines :

- 1.1. Die SMM, ihre Mitglieder und Familienangehörigen haben einen Sonderstatus, der dem der Diplomaten angenähert ist. Grundlage ist Art. 2 des Deutschlandvertrages.
- 1.2. Beim Zusammentreffen mit SMM-Angehörigen sind daher unmittelbare Gewaltanwendungen gegen Personen und Feststellung der Personalien durch Polizeivollzugsbeamte des BGS unzulässig.
- 1.3. Dienst-Kfz. der SMM führen anstelle des gewöhnlichen amtlichen Kfz.-Kennzeichens gelbe Kennzeichenschilder, auf denen das rote Banner mit Hammer und Sichel und eine große schwarze Zahl aufgetragen ist.

2. Sperrbereichsregelungen :

- 2.1. Beim Sachgebiet Sicherheit und beim OvD befinden sich NATO-Straßenkarten, in denen ständige und zeitweilige Sperrbereiche für die SMM eingetragen sind. Ein Aufenthalt in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
Der SMM ist lediglich erlaubt, diese ständigen Bereiche auf durchführenden BAB, einschließlich Raststätten und Parkplätzen, zu durchfahren.
- 2.2. Bei zeitweiligen Sperrgebieten, z.B. Großübungen alliierter Streitkräfte in Niedersachsen, dürfen alle Straßen, einschl. BAB, die diese Sperrgebiete begrenzen, von der SMM benutzt werden.

3. Zulässige Maßnahmen der PVB des BGS bei Antreffen von Angehörigen der SMM :

3.1. in Schutzbereichen :

Schutzbereiche sind neben Anlagen der NATO, Bundeswehr und Stationierungstreitkräften auch Anlagen und solche Einrichtungen des BGS, die nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr bestimmt sind.

Sind Angehörige der SMM in Schutzbereiche eingedrungen, ist das Kfz. der SMM nach Möglichkeit durch Blockieren der Fahrbahn, ggf. durch Querstellen eines Kfz., an der Weiterfahrt zu hindern.

Die Abteilung ist sofort zu verständigen.

3.2. in der Nähe von Unterkünften oder Anlagen des BGS

Angehörige der SMM, die sich in unmittelbarer Nähe von Unterkünften des BGS aufhalten, Beobachtungen anstellen, Notizen machen oder fotografieren, sind zum Entfernen aufzufordern. Die Abteilung ist sofort zu benachrichtigen.

3.3. im Grenzbereich

Werden Angehörige der SMM durch eine BGS-Streife im grenznahen Raum angetroffen, so ist, wenn die Situation an der Grenze und der Streifenauftrag es zuläßt, unter laufender Abgabe von Meldungen, dem Kfz. zu folgen. Im Luftraum befindliche Hubschrauber des BGS können zur Unterstützung der Beobachtung herangezogen werden.

3.4. bei Verkehrsunfällen

Werden Angehörige des BGS innerhalb oder außerhalb des Grenzbereiches während des Dienstes Zeuge oder Beteiligte eines Verkehrsunfalles, in den Kfz. der SMM verwickelt sind, so sind - neben den ggf. erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe - die Landespolizei herbeizurufen und die Abteilung zu verständigen.

Entfernen sich Kfz. der SMM in diesen Fällen vom Unfallort, so ist gem. Ziffer 3.3. sinngemäß zu verfahren.

3.5. bei sonstigen Sichtmeldungen

Werden Angehörige der SMM durch eigene Kräfte beobachtet, ohne daß einer der in den Ziffern 3.1. - 3.4. bezeichneten Fälle zutrifft, so sind die Erkenntnisse gem. Ziffer 4 zu melden.

4. Bei Vorliegen der unter 3.1. - 3.5. genannten Fälle ist der Abteilung sofort zu melden :

- Datum, Uhrzeit und Ort des Auftretens
- Kfz.-Nr., Fabrikat, Farbe
- Fahrtrichtung
- Zahl und Geschlecht der Insassen - getrennt nach Soldaten und Zivilpersonen
- sonstige Erkenntnisse

5. Die Abteilung benachrichtigt die zuständige britische Dienststelle und meldet fernschriftlich - fernmündlich voraus - GSK Nord gem. Ziffer 4.

Verteiler: 1./- bis 4./-
(je 2x)
jeder Streifen-
führer

H o h m a n n

M u s t e r

Kfz.-Kennzeichen der SMM

siehe Rückseite

Sowjetische Militär-Mission



Nummernschild
im britischen
Verantwortungsbereich

38 cm



Nummernschild
im US-
Verantwortungsbereich

17 cm



Nummernschild
im französischen
Verantwortungsbereich

Sehen Sie ein Kfz der SMM, melden Sie es sofort Ihrer Dienststelle (I/S) oder der nächsten Dienststelle des BGS bzw. der Stationierungstreitkräfte

im britischen Verantwortungsbereich

- Sichtmeldestelle:
- Milit.-Polizei:

im amerikanischen Verantwortungsbereich

- Sichtmeldestelle:
- Milit.-Polizei:

im französischen Verantwortungsbereich

- Sichtmeldestelle:
- Milit.-Polizei:

1. Datum/Uhrzeit des Auftretens
2. Kfz-Nummer/Fabrikat/Farbe
3. Zahl/Geschlecht der Insassen/Uniform oder Zivil
4. Ort des Auftretens
5. Aus welcher Richtung kommend
6. In welcher Richtung fahrend
7. Besonderheiten (Verhalten der Insassen)
8. Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle des Meldenden

Sichtmeldung

über Beobachtung von Fahrzeugen mit Mitgliedern der Sowjetischen Militärmission (SMM)

Name (Amtsbezeichnung und Dienststelle) des Meldenden:

.....

Datum, Uhrzeit und Ort der Beobachtung:

.....

Kennzeichen/Nr., Fabrikat, Farbe des benutzten Kraftfahrzeuges:

.....

Fahrtrichtung (Ortsangabe/von nach)

.....

.....

Zahl und Geschlecht der Insassen – getrennt nach Soldaten, Dienstgrad und Zivilpersonen:

.....

.....

.....

.....

Verhalten der Insassen:

.....

.....

.....

<p>Meldung an GSA:</p> <p>..... Uhr</p> <p>Meldeweg</p> <p>Annehmender (Name bzw. Rufname)</p>

.....
(Streifenführer: Name, Amtsbezeichnung)